

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	17 (1925)
Heft:	9
Rubrik:	Aus Arbeitgeberverbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Firma akzeptiert werden. Für den Beginn konnten nur zwei Drittel der vorher beschäftigten Arbeiter die Arbeit aufnehmen. Die andern müssen noch weiter unterstützt werden. Etwa 30 Arbeiter können nicht mehr auf Einstellung im Betriebe rechnen. Diese Situation machte es notwendig, dass sich das Bundeskomitee mit der Unterstützungsfrage beschäftigte, und da die Mittel des Verbandes erschöpft sind, an die Solidarität der übrigen Arbeiterschaft appellierte. Wir hoffen, dass dieser Appell Gehör findet.



Aus andern Organisationen.

Zollangestellte. Am 7. und 8. August hielt dieser Verband seine Delegiertenversammlung in Basel ab. Neben den üblichen Geschäften kam auch die Frage des Anschlusses des Verbandes an den Gewerkschaftsbund wieder zur Sprache. Bekanntlich wurde letztes Jahr in der Urabstimmung dieser Beiritt beschlossen. Da aber nachher die Opposition eine scharfe Kampagne gegen den Beiritt eröffnete, unterblieb die Anmeldung. Die Delegiertenversammlung empfahl ebenfalls weiteres Zuwarten. Diese Unentschlossenheit ist sehr zu bedauern.

Der christlichsoziale Arbeiterkongress. Der «Gewerkschafter» bezeichnet den Kongress als die Krone der bisherigen Tagungen, aber nicht etwa der Bedeutung der behandelten Fragen, sondern des äussern Rahmens wegen. Dieses Urteil eines Begeisterten sagt wohl genug. Und in der Tat. Was z. B. gesagt wurde über den Geist christlicher Ethik in der Wirtschaft, so sieht jeder, der nicht mit Blindheit geschlagen ist, wie diese Ethik in der Praxis aussieht.

Sand in die Augen der Armen im Geiste ist es, wenn von den Saboteuren der Zollinitiative Berücksichtigung der Arbeiterforderungen verlangt wird, Heuchelei, wenn in einer Resolution der folgende Passus zu finden ist: «Der Kongress verlangt die möglichste Beförderung der Invalidenversicherung in dem Sinne, dass die Vorarbeiten für dieselbe weiterbetrieben und auch für sie Finanzmittel gesucht werden, damit ihre Einführung nicht auf lange Zeit hinausgeschoben wird.» Und die gleichen Leute waren die verbissensten Gegner der Initiative Rothenberger.

Schweiz. Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. In einem kurzgefassten Bericht orientiert der Vorstand des Schweiz. Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues über seine Tätigkeit im Jahre 1924. Der Verband war seinerzeit im Jahre 1919 unter dem Einfluss der sich verschärfenden Wohnungsnot unter dem Vorsitz des Genossen Dr. Kloti in Zürich gegründet worden. Unter der Einwirkung von Umständen verschiedener Art wurde das Schwergewicht der Verbandstätigkeit von der Zentrale in die Sektionen verlegt. Die Sektionen Basel, Bern, St. Gallen, Section Romande und Zürich berichten anschliessend über die von ihnen im Berichtsjahre unternommenen Schritte.



Aus Arbeitgeberverbänden.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. In einem 70 Seiten umfassenden Bericht orientiert der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen über seine Tätigkeit im Jahre 1924.

Im Mitgliederbestand sind wesentliche Änderungen nicht zu verzeichnen; neu angeschlossen haben sich der «Schweizerische Arbeitgeberverband für das Schnei-

dergewerbe» und der «Basler Volkswirtschaftsbund»; der Zentralverband setzte sich Ende 1924 aus 33 Arbeitgeberorganisationen zusammen: aus 20 Industrieverbänden und 13 gemischten kantonalen und lokalen Organisationen.

Anschliessend an den Bericht über die Mitgliedschaft folgt die Angabe der Zusammensetzung der Organe des Zentralverbandes, dann der Bericht über das Sekretariat und dessen Arbeiten. Besondere Abschnitte sind den wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Themen gewidmet.

Hinsichtlich der *Arbeitslöhne* wird festgestellt, dass sich das Lohnniveau im Berichtsjahr nicht stark verändert habe; immerhin dürfte es sich gegenüber dem Vorjahr etwas gehoben haben. Hinsichtlich der lohnstatistischen Angaben auf nationalem und internationalem Gebiet verhält sich der Bericht sehr skeptisch; namentlich gegenüber den vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichten Reallohnansätzen einiger Staaten wird grosse Vorsicht empfohlen.

Zur *Arbeitszeit* wird mit Erstaunen konstatiert, dass sich die Arbeitnehmerverbände trotz der Ablehnung der Revision des Artikels 41 auch gegen Bewilligungen von Arbeitszeitverlängerungen nach dem alten Art. 41 wenden. Mit Entschiedenheit wird dagegen protestiert, dass die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage auf den allgemeinen Übergang zur 48stündigen Arbeitszeit zurückzuführen sei. Vielmehr sei die Besserung eine Folge der allmählichen Konsolidierung der politischen Lage und der Valutaverhältnisse. Der Berichterstatter geht somit über den Kernpunkt der Frage sehr elegant hinweg. Denn der von Arbeitgeberseite verkündete Ruin der schweizerischen Wirtschaft im Falle der Ablehnung der Revision des Art. 41 ist doch wohl ausgeblichen!

Der Bericht orientiert sodann über die Tätigkeit der Organe des Zentralverbandes hinsichtlich des eidg. Fabrikgesetzes (Postulat IIg betr. Einsetzung einer partiativen Kommission zur Begutachtung der Gesuche und Beschwerden in bezug auf Einführung der 52stundenwoche), über die berufliche Ausbildung usw.

Besondere Abschnitte sind auch dem *Dienstverhältnis des Bundespersonals* und der Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege gewidmet. Dem Bundesrat bleibt der Vorwurf nicht erspart, dass er sich bei der Festsetzung der neuen Besoldungsansätze *zu wenig* nach der Lohnhöhe der Privatwirtschaft gerichtet habe. Bei dieser Gelegenheit wird auch nicht versäumt, die öffentliche Meinung «gegen die Privilegierung des Bundespersonals gegenüber der Privatarbeitnehmerschaft» aufzurufen. Uns scheint immerhin, dass die schlechten Löhne der Privatwirtschaft nicht als Vorwand dafür dienen dürfen, das Bundespersonal ebenso schlecht zu bezahlen. Und dass schliesslich die Lohnhöhe mitbestimmt wird von den Kosten der Lebenshaltung und dass diese wiederum durch einen andern Kurs in der Wirtschaftspolitik gesenkt werden kann, dürfte auch den Herren vom Arbeitgeberverband nicht unbekannt sein.

Durch die Verhältnisse bereits überholt sind die Ausführungen über die *Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung*; immerhin ist es interessant, dass die inzwischen von den Räten «verbesserte» Vorlage in ihrer ursprünglichen Fassung den Arbeitgebern noch zu weit ging.

Bei der Frage der *Unfallversicherung* wird wieder einmal mehr die grosse Belastung durch die Prämienleistung gegenüber andern Staaten hervorgehoben und deren «Abnormität» als ernstliches Hindernis für die Verwirklichung weiterer Zweige der Sozialversicherung bezeichnet. Gegen das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die *Arbeitslosenkassen* wurde von Arbeit-

geberseite auf das Referendum verzichtet, «trotzdem die Vorlage in dieser Gestalt den Anforderungen an eine zweckmässige Arbeitslosenversicherung nicht entsprach». Leider fehlen Angaben darüber, ob die Vorlage zu weit oder nicht weit genug ging.

Die Ausführungen über Lebenskosten lassen erkennen, dass die Industrie gegenüber jeder neuen Steigerung der Preise der Bedarfsartikel schwere Bedenken hat, da diese unzweifelhaft eine Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit bedeutet. Die Frage der Verbilligung der Lebenshaltung wurde zwischen den Spitzenverbänden des Handels, der Industrie und des Handwerks eingehend beraten; der Bericht lässt erkennen, dass man mit dem Ergebnis nicht so ganz zufrieden war, denn «die Verhandlungen haben gezeigt, wie schwer es nicht nur im Verhältnis zwischen Industrie und Handwerk oder zwischen Produktion und Handel, sondern selbst innerhalb einer dieser Gruppen ist, den wünschenswerten Interessenausgleich zustande zu bringen».

Vor allzu optimistischer Einschätzung der Verbesserung des *Arbeitsmarktes* wird gewarnt; aus der Abnahme der Arbeitslosigkeit könnte nicht ohne weiteres auf eine wirtschaftliche Erstarkung der Industrie geschlossen werden.

Gar nicht überzeugen können die Ausführungen und Angaben über die *Arbeitskonflikte im Jahre 1924*. Nach dem Bericht haben 49 Streiks und eine Aussperrung stattgefunden; davon 32 im Gebiet der angeschlossenen Verbände. Von diesen 32 Streiks hatten 16 einen teilweisen, 16 gar keinen Erfolg aufzuweisen. Wir begreifen durchaus, dass man auf Arbeitgeberseite die Nutzlosigkeit von Streiks möglichst drastisch darzustellen sucht. Wir kennen die Grundlagen der «Statistik» des Zentralverbandes nicht; jedenfalls sind die Ergebnisse keineswegs vertrauenerweckend. Nach unsren eigenen Erhebungen haben im Berichtsjahr 67 Streiks stattgefunden, von denen 32 mit einem vollen Erfolg, 22 mit einem Teilerfolg und nur 13 ohne Erfolg endigten. Die Angaben des Arbeitgeberverbandes können somit weder auf Vollständigkeit, noch auf Genauigkeit Anspruch erheben.

Die letzten Abschnitte des Berichtes orientieren über die Beziehungen zu ausländischen Arbeitgeberorganisationen, über die Tätigkeit der internationalen Arbeitsorganisation und über andere die Arbeitgeberschaft berührende Kongresse.



Arbeiterrecht.

Koalitionsrecht. Nationalrat Bolle (Neuenburg) hat in der Bundesversammlung folgende Motion eingeführt:

«Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag über die Frage einzubringen, ob zum Schutze der Koalitionsfreiheit nicht gesetzliche Massnahmen zu treffen sind,

a) sei es durch ein Gesetz, welches das Recht der Berufsverbände umschreibt und gegen dessen Verletzung strafrechtliche Vorfälle vorsieht;

b) sei es durch eine Ergänzung des Obligationenrechtes, welche die Unerlaubtheit jeder Handlung feststellt, die dahin geht, durch Aussperrung, durch Entlassung aus dem Dienstverhältnis, durch Begehren der Entlassung, durch Androhung solcher Einwirkungen oder durch ähnliche Massnahmen einen einzelnen oder mehrere zusammen zu nötigen, auf die Ausübung des Koalitionsrechts zu verzichten oder einem Berufsverbande anzugehören.»

Die in diesem schönen Freiheitsmäntelchen sich präsentierende Motion richtet sich wohl in erster Linie

gegen die namentlich in der Uhrenindustrie übliche obligatorische Zugehörigkeit zur Organisation. Wie Bundesrat und Arbeiterschaft auf diese Motion reagieren, wird abzuwarten sein; bekanntlich wird bei den Arbeitgebern bei der Kartell- und Trustbildung mit ganz andern Druckmitteln auf einzelne Fabrikanten eingewirkt, als sie der Arbeiterschaft zur Verfügung stehen.

Echt «arbeiterfreundlich» benimmt sich bei dieser Gelegenheit wieder einmal der Landesverband freier Schweizer Arbeiter, der diese Motion mit Jubel begrüßt, in der Hoffnung, es werde dadurch den «sozialistischen Gewerkschaften» eins ausgewischt. Dafür schreibt man dann in der nächsten Nummer des Organs wieder über die «Notwendigkeit einer kraftvollen Organisation» ...



Notizen.

Vom Koalitionsrecht. In der Bundesverfassung ist das Recht auf die Vereinigung niedergelegt. Dieses «Recht» war allerdings bisher immer nur so verstanden, dass der Bund es den Bürgern freistellte, sich zu irgendwelchen Zwecken zu organisieren. Anderseits sind die Fälle auch heute nicht selten, dass Arbeiter wegen der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft gemassregelt werden. Der Bund erklärt sich in solchen Fällen für unzuständig — die Arbeiter mögen das mit den Unternehmern selber ausmachen. Ein neues Gesicht bekam diese Frage durch einen Prozess, den ein evangelisch-sozialer Arbeiter resp. dessen Verband gegen die Sektion Biel des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes anstrengte, weil diese seine Entfernung aus dem Betrieb verlangte, da er sich weigerte, der Sektion beizutreten. Der evangelische Verband schnitt bei diesem Handel schlecht ab. Trotz seinem gottwohlgefährlichen Wandel wurde seine Klage abgewiesen. Er verbreicht nun in seinem Blatte, der «Evangelischsozialen Warte», einen Leitartikel von gut drei Spalten, in dem er jammert über den sozialistischen Terror. Mit grosser Genugtuung wird auf die Motion Bolle verwiesen, die dazu dienen soll, solche Terrorakte zu verunmöglichten. Wir zweifeln nicht daran, dass der Wunsch des frommen Blattes in Erfüllung gehen und die «nichtsozialistischen» Blätter, die dem Terror der Unternehmer kühl bis ans Herz gegenüberstehen, sich mit dem evangelischen Verband über den Terror der «sozialistischen» Gewerkschaften entrüsten und die Motion Bolle «warm» begrüssen werden. Aus allem erheilt, dass es dem evangelischen Verband weniger um die wirksame Interessenvertretung der Arbeiter zu tun ist als um die Förderung religiöser Bestrebungen — wenn es nicht anders geht, auch mit Hilfe der Polizei.

„Der Schweizer Arbeiter.“ Die Zeitung dieses Namens ist das Organ des «Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter», einer Organisation der wirtschaftsfriedlichen Arbeiter, die mit dem Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter und mit dem christlich-nationalen Gewerkschaftsbund im Kartellverhältnis steht. Wenn der Redaktor dieses Blattes, ein leibhafter Doktor, in seiner Nummer vom 20. August einen Artikel über die Fabrikstatistik von nahezu zwei Seiten Umfang aus der «Gewerkschaftlichen Rundschau» abgedruckt hat, und zwar ohne Quellenangabe, nur mit einem andern Titel versehen, so hat er diese Eigenschaft eines Scherenredaktors mit seinen Kartellbrüdern gemein, die gelegentlich ähnliche Praktiken anwenden. Es ist halt schwer, in diesen vom Klassenkampf von oben bewegten Zeiten die Mitglieder mit wirtschaftsfriedlichen Tiraden, denen keine Taten folgen, bei der Stange zu halten. Die Mitglieder dieser